

Modulabschlussklausur Staatsrecht SoSe 2019

Prof. Dr. Martin Eifert

Zulässigkeit I

I. Beschwerdefähigkeit

Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG „jedermann“ – A als natürliche Person (+)

II. Beschwerdegegenstand

Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG jeder Akt der öffentlichen Gewalt – Gerichtsentscheidungen (+)

III. Beschwerdebefugnis, § 90 Abs. 1 BVerfGG

1. Mögliche GR-Verletzung: Meinungs- bzw. Pressefreiheit des A gem. Art. 5 I 1 Alt. 1 bzw. 5 I 2 Alt. 1 GG

(P) Zivilrechtsstreit zwischen zwei Privaten – mittelbare Drittwirkung der GR?

→ con: Umkehrschluss aus Art. 1 III GG; aus Art. 9 III 2 GG; Zivilgericht „erkennt“ nur die zwischen Privaten ohnehin bestehende Rechtslage

→ pro: folgt sowohl aus abwehr- und schutzrechtl. als auch aus objektivrechtl. Dimension der GR (s. Extra-Folie)

2. Selbst, gegenwärtig, unmittelbar (+)

Argumente für mittelbare Drittwirkung

Herleitung aus abwehr- und schutzrechtlicher Dimension der GR:

- Zivilrechtlicher Gesetzgeber selbst ist an Grundgesetz und Grundrechte gebunden bei dem Erlass von Gesetzen (Vgl. Art. 1 Abs. 3 GG)
- Mit dem Gesetz regelt und gestaltet der Gesetzgeber die rechtliche Sphäre Privater: einerseits Eingriff in bestehende Schutzbereiche und andererseits Verwirklichung anderer grundrechtlicher Schutzaufträge
- Gesetzgeber kann jedoch nicht auf normativer Ebene bereits sämtliche mögliche Konflikte lösen und die rechtlichen Sphären abschließend bestimmen; er ist vielmehr auf Verwendung unbestimmter und wertungsoffener Rechtsbegriffe angewiesen
- Die Gerichte müssen bei der verfassungskonformen Anwendung und Auslegung dieser wertungsoffenen Rechtsbegriffe im Einzelfall die Grundrechte beachten und die grundrechtlichen Grenzen der Zivilgesetze effektivieren

Herleitung aus objektiv-rechtlicher Dimension der GR:

- GR sind zugleich objektive Werteordnung; Ausstrahlungswirkung im Rahmen von Generalklauseln und sonstigen auslegungsfähigen Begriffen

Zulässigkeit II

IV. Rechtswegerschöpfung, § 90 Abs. 2 BVerfGG (+)

V. Subsidiarität

→ keine sonstigen zumutbaren Maßnahmen ersichtlich, daher (+)

VI. Form, §§ 23 Abs. 1 Satz 1, 2, 92 BVerfGG

→ schriftlich und begründet

(P) Fax = schriftlich?

→ *nicht*: § 126 BGB, da dieser nur auf WE bezogen

→ nötig sind Erkennbarkeit des Ausstellers und dessen Verkehrswillens

→ Fax stammt ersichtlich von A; durch Faxen wird Verkehrswille hinreichend deutlich

VI. Frist, § 93 Abs. 1 BVerfGG: ein Monat (+)

Zwischenergebnis: Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

Begründetheit I

Ungerechtfertigter Eingriff in As Meinungsfreiheit? Art. 5 I 1 Alt. 1 GG

WICHTIG: Zwischen in Frage kommenden Grundrechten sauber abgrenzen und klar machen, welches man prüft

I. Schutzbereich

1. **persönlicher Schutzbereich:** Jedermann-GR, daher (+)

2. **sachlicher Schutzbereich:** Schutz jeder Meinungsäußerung

a. Maßstab:

→ Meinungen sind zunächst Werturteile; Prägung durch Momente des Dafürhaltens und des Stellungnehmens sowie des Meinens im Rahmen geistiger Auseinandersetzung

→ auch: Tatsachenbehauptungen, weil und soweit die Tatsachen Voraussetzungen und Grundlage für die Bildung von Meinungen sind

→ nicht: erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen

b. Subsumtion:

aa. Information über Zitteranfall?

bb. Überlegungen zur Eignung der B als Kanzlerin?

WICHTIG: klar zwischen Meinungen und Tatsachen unterscheiden und Aussagen des A einzeln daraufhin prüfen, worum es sich jeweils handelt

Begründetheit II

I. Schutzbereich

3. Abgrenzung zu Rundfunk- / Presse- / Medienfreiheit

- Abgrenzung muss erfolgen, mit guten Arg. alle Ergebnisse vertretbar
- Abgrenzung zwischen Rundfunk- und Pressefreiheit muss nur erfolgen, wenn man hier nicht die Meinungsfreiheit als allein einschlägig erachtet
- ein einheitliches GR der Medienfreiheit wohl nicht weiterführend, da unterschiedl. dogmatische Ausformungen in bisheriger Rspr.

wohl hM/BVerfG (a.A. vertretbar!): kein Vorrangverhältnis der Presse-/ Rundfunkfreiheit, sondern unterschiedl. Zielrichtung:

- *Inhalt* der Meinungsäußerung entscheidend: Meinungsfreiheit
- institutionelle / organisatorische Voraussetzungen für Aufgabenerfüllung von Presse und Rundfunk: Presse- bzw. Rundfunkfreiheit

Subsumtion: Anknüpfungspunkt ist Inhalt des Artikels, daher Meinungsfreiheit (+)

Zwischenergebnis: Schutzbereich der Meinungsfreiheit eröffnet.

Begründetheit III

II. Eingriff

→ klassischer Eingriffsbegriff: jedes rechtsförmige staatliche Handeln, das den grundrechtlichen Schutzgegenstand in finaler, unmittelbarer und gegebenenfalls zwangsweise durchsetzbarer Weise beeinträchtigt

Subsumtion: Durch das Urteil wird A rechtsförmig, unmittelbar, d.h. ohne weitere Zwischenakte, final und ggf. mit Zwang (Ordnungsgeld / Ordnungshaft) durchsetzbar das Beseitigen aufgegeben und das Wiederholen untersagt.

Zwischenergebnis: Klassischer Eingriff (+); es kann auch auf den modernen Eingriffsbegriff abgestellt werden.

Begründetheit IV

III. Rechtfertigung

1. Verf.-rechtl. Eingriffsermächtigung („Schranke“)

→ qualifizierter Gesetzesvorbehalt in Art. 5 Abs. 2 GG

→ §§ 1004, 823 BGB als allgemeine Gesetze?

a. **allgemeines Gesetz** = Gegenwärtiges Verständnis (grundlegend dazu BVerfGE 124, 300 <324 f.> - Wunsiedel <2009>): Allgemein im Sinne von Art. 5 II GG ist ein Gesetz, ...

1. ... wenn es nicht an Meinungsinhalte anknüpft ODER
2. ... wenn es zwar an Meinungsinhalte anknüpft, dabei aber
 - a) dem Schutz eines Rechtsguts dient, das in der Rechtsordnung auch ansonsten geschützt ist
 - b) und dabei hinreichend offen gefasst ist und sich nicht nur gegen bestimmte Überzeugungen, Haltungen oder Ideologien richtet

b. Subsumtion: §§ 1004, 823 BGB sind allg. Gesetze und damit taugliche Schranken der Meinungsfreiheit.

Begründetheit V

III. Rechtfertigung

2. Verfassungsmäßigkeit der §§ 1004, 823 BGB

a. formell (+); vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG

b. materiell: insb. Verhältnismäßigkeit

→ unbestimmte Rechtsbegriffe bieten hinreichend Möglichkeit zur verfassungskonformen Auslegung im Einzelfall

3. Verfassungsmäßigkeit der konkreten gerichtlichen Entscheidungen

a. Maßstab: Verkennung der GR des A im Einzelfall durch die Fachgerichte, d.h. Verletzung spezifischen Verfassungsrechts

→ *hier*: Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit des A verkannt? Unverhältnismäßige Beschränkung der Meinungsfreiheit?

Begründetheit VI

III. Rechtfertigung

3. Verfassungsmäßigkeit der konkreten gerichtlichen Entscheidungen

b. Subsumtion:

aa. leg. Zweck der gerichtl. Auslegung: Schutz der Privatsphäre der B als Teil deren Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I i.V.m. 1 I GG

bb. Eignung durch Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch (+)

cc. Erforderlichkeit: kein milderes, gleich geeignetes Mittel ersichtlich

dd. Angemessenheit – entgegenstehendes APR der B?

(1) APR der B überhaupt betroffen?

(a) persönlicher Schutzbereich: (+), da B „Jedermann“

Begründetheit VII

III. Rechtfertigung

3. Verfassungsmäßigkeit der konkreten gerichtlichen Entscheidungen

dd. Angemessenheit

(1) APR der B überhaupt betroffen?

(b) sachlicher Schutzbereich:

- umfasst u.a. Recht auf Privatsphäre
- Schutz vor Verbreitung von privaten Informationen
- räumlich: Rückzugsraum, in dem man zu sich kommen und sich gehen lassen kann

→ (P) anderer Maßstab bei in der Öffentlichkeit Stehenden?

- erhöhtes Informationsinteresse bei Amtsträgerin und wichtiger Person des öffentlichen Lebens; auch stärkere öffentliche Rechenschaftspflichtigkeit
- aber: auch hier Schutzbedürfnis der Persönlichkeit, jdf. in häuslicher Sphäre
- auch Bereiche außerhalb des häuslichen Bereiches sind geschützt, da Persönlichkeitsentfaltung nicht nur im häuslichen Bereich stattfindet; insbesondere benötigen Betroffene auch Rückzugsräume an Urlaubsorten, in der freien Natur etc.
- BVerfG: „Ausschlaggebend ist, ob der Einzelne eine Situation vorfindet oder schafft, in der er begründetermaßen und somit auch für Dritte erkennbar davon ausgehen darf, den Blicken der Öffentlichkeit nicht ausgesetzt zu sein.“

→ Subsumtion: mit dem Sachverhalt argumentieren! sachl. SB hier wohl eröffnet

Begründetheit VIII

III. Rechtfertigung

3. Verfassungsmäßigkeit der konkreten gerichtlichen Entscheidungen

d. Angemessenheit

(2) Abwägung der konkurrierenden Grundrechtspositionen

WICHTIG:

- Abwägung klar strukturieren
- mit Informationen aus dem Sachverhalt arbeiten
- genug Zeit für die Abwägung einplanen

- grundsätzliche Bedeutung von Meinungsfreiheit und APR
- Bedeutung der Meinungsfreiheit im konkreten Fall, insb.: öfftl. Interesse an der Meinungsäußerung, Art der der Meinungsäußerung
- Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit im konkreten Fall
- Relevanz des APR im konkreten Fall:
- Beeinträchtigung des APR im konkreten Fall: Sphärentheorie!

Begründetheit IX

Ergebnis:

- Meinungsfreiheit des A überwiegt hier APR der B (a.A. ebenso vertretbar)
- Auslegung der Gerichte verkennt Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit
- Auslegung, dass die Berichterstattung das Recht auf Privatsphäre der B verletzt, stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Meinungsfreiheit des A dar

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet und hat Aussicht auf Erfolg.